

**Zivilrecht III**  
**Schwerpunkt Außervertragliches Schuldrecht**

WS 2004/05

**Fallblatt 4**

**Fall 21:**

G und H haben am Bodensee Segelyachten liegen. Wenn sie ihre Yacht nicht selbst nutzen können, bemühen sie sich um Tages- oder Wochenendvermietungen. Aus einer Wochenendvermietung lassen sich üblicherweise 150,00 Euro erzielen. An einem Wochenende, zu dem H, wie G wusste, keinen Mieter gefunden hatte, gelang G kurzfristig eine Vermietung zu 200,00 Euro. Er möchte davon aber nur 150,00 Euro dem H lassen.

**Fall 22:**

G hat freilich „übersehen“, dass der von ihm ausgesuchte Mieter M keine Bodensee-Erfahrung hatte. Durch das Verhalten des M in einem unerwarteten Unwetter wurde die Yacht des H beschädigt. Die Reparatur kostete 3.000,00 Euro.

**Fall 23:**

Ehe G den M ausfindig gemacht hat, hat er zunächst mit einem anderen Interessenten D verhandelt. Dadurch sind G Telefon- und Fahrtkosten entstanden, bis sich herausstellte, dass D sich doch nicht zur Anmietung entschließen konnte.

**Fall 24:**

Nach einer Betriebsfeier hat H 2,2, G „nur“ 1,5 Promille Alkohol im Blut. Als H sich durch noch so gutes Zureden nicht davon abbringen lässt, selbst mit seinem PKW nach Hause fahren zu wollen, drängt G ihn auf den Beifahrersitz und übernimmt das Steuer. Durch Fahrlässigkeit des G kommt es zu einem Unfall. Am PKW tritt Totalschaden ein.

**Fall 25:**

Abwandlung zu Fall 21:

G wusste genau, dass H seine Yacht nicht vermieten wollte. Vielmehr wollte G den ganzen Mietertrag behalten. H brachte aber in Erfahrung, dass G seine Yacht vermietet hatte. Deshalb verlangt er die von G eingenommene Miete. Dafür will nun allerdings H auch Ersatz seiner Kosten (vgl. Fall 23).